

Statuten

(25. Mai 2018)



Blaues Kreuz Kinder- und Jugendwerk

1. Grundsätzliches

- Artikel 1 Unter dem Namen „Blaues Kreuz Kinder- und Jugendwerk“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal. Das Blaue Kreuz Kinder- und Jugendwerk ist Mitglied beim Verein „Blaues Kreuz Schweiz“. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- Artikel 2 Der Verein ist eine christliche Organisation, aber keiner Kirche verpflichtet. Er betrachtet das Evangelium von Jesus Christus als verbindliche Lebens- und Arbeitsgrundlage. Mitglieder und Mitarbeiter/innen sollen einer christlichen Kirchgemeinde angehören.
- Artikel 3 Der Verein engagiert sich in der Suchtprävention und Gesundheitsförderung gegenüber einem offenen Bestimmungskreis junger Menschen. Durch die Auseinandersetzung mit den Ursachen und Wirkungen von suchtbildenden Substanzen und Verhaltensweisen werden junge Menschen zur Eigenverantwortung angeleitet. Der Verein will suchtfreie Lebensräume und Übungsfelder schaffen und damit lohnenswerte und lebensbejahende Alternativen zur Sucht anbieten. Ein suchtmittelfreier Lebensstil ist eine Möglichkeit, aber nicht das Ziel aller präventiven Bemühungen. Jugendliche sollen einen suchtfreien Lebensstil einüben.
- Artikel 4 Veranstaltungen des Vereins werden alkohol-, nikotin- und drogenfrei angeboten und durchgeführt.
- Artikel 5 Der Verein arbeitet auf örtlicher und regionaler Ebene.

2. Mitgliedschaft

Artikel 6 Der Verein umfasst folgende Mitglieder:

Artikel 6a **Einzelmitglieder A**

Einzelmitglied A des Vereins kann werden, wer

- das 15. Altersjahr beendet hat,
- sich schriftlich als Mitglied beim Verein anmeldet und sich darin verpflichtet, ohne Suchtmittel (Alkohol, Nikotin, illegale Drogen, abhängigkeitsmachende Medikamente) zu leben
- und die Statuten anerkennt.

Artikel 6b **Einzelmitglieder B**

Einzelmitglied B kann werden, wer

- das 15. Altersjahr beendet hat,
- sich schriftlich als Mitglied beim Verein anmeldet und einen suchtfreien Lebensstil anstrebt
- und die Statuten anerkennt.

Artikel 6c **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied gilt, wer

- als LeiterIn bei einem der Kollektivmitglieder, als Lager- oder KursleiterIn oder als HelferIn in einem anderen Bereich wie z.B. der BCB mitarbeitet
- sich schriftlich als Mitglied beim Verein anmeldet und die Anlässe im Rahmen des BK suchtmittelfrei durchführt
- den Gedanken des Blauen Kreuzes unterstützt und die Statuten anerkennt.

Artikel 6d **Kollektivmitglieder**

Kollektivmitglied kann werden, wer

- sich als Gruppe beim Verein schriftlich anmeldet,
- als Gruppe regelmässige Zusammenkünfte und Programme durchführt, die im Sinne der Artikel 2, 3 und 4 dieser Statuten gestaltet werden,
- als Leitungsteam einen suchtfreien Lebensstil anstrebt
- und die Statuten anerkennt.

Artikel 6e **Gönner/in**

Gönner/in des Vereins kann werden, wer die Verwirklichung der Ziele ohne Übernahme der Mitgliedschaft finanziell oder auf andere Weise unterstützen will.

Artikel 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Abmeldung beim Verein unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist;
- b) bei Aktivmitgliedern durch Beendigung ihrer Mitarbeit per Ende des Vereinsjahres;
- c) oder durch Ausschluss, der ohne Grundangabe möglich ist, wobei den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren ist.

3. Organe

- Artikel 8 Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung;
 - b) Regionalleitung;
 - c) Revisionsstelle.

Artikel 9 ***Die Mitgliederversammlung***

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Beschluss der Regionalleitung mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Datum muss mindestens fünf Wochen zum Voraus bekanntgegeben werden. Die Einladung mit vollständiger Traktandenliste hat zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind mit der Traktandenliste bekanntzugeben. Verspätet eingereichte Anträge, ausser Ordnungsanträge, werden nur behandelt, wenn sie mit einer Zweidrittelsmehrheit für erheblich erklärt werden und der Antragsteller persönlich anwesend ist.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der Regionalleitung oder muss von dieser auf Verlangen von mindestens 20% der Einzelmitglieder A, B und Aktivmitglieder oder von mindestens 5 Kollektivmitgliedern oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen werden.

Anstelle einer Mitgliederversammlung ist auch die schriftliche Beschlussfassung auf Anordnung der Regionalleitung hin zulässig. Es gelten diesfalls dieselben Beschlussfassungsquoten wie für die Mitgliederversammlungen.

Bei Anwesenheit oder Vertretung aller stimmberechtigten Mitglieder kann ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften eine Universalversammlung stattfinden.

- Artikel 10 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern A;
- b) Einzelmitgliedern B;
- c) Aktivmitglieder;
- d) Kollektivmitgliedern (jede anerkannte Gruppe hat Anrecht auf eine Stimme)

Artikel 11 Einzelmitglieder A, Einzelmitglieder B, Aktivmitglieder und Kollektivmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahl-recht. Über Änderungen der Zweckartikel (Artikel 2 - 5) sowie bei einer allfälligen Auflösung des Vereins haben nur Einzelmitglieder A ein Stimmrecht. Gönner/Gönnerinnen haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht wohl aber ein Anwesenheits- und Fragerecht. Die Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied möglich. Der Präsident/die Präsidentin der Regional-leitung entscheidet über das Vorliegen einer gültigen Vollmacht.

Artikel 12 Die ordentlichen Geschäfte sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder-versammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts (Geschäftsbericht und Jahresrechnung);
3. Genehmigung des Budgets;
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Regionalleitung
6. Wahl der Revisionsstelle;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Artikel 19;
8. Änderung der Statuten (unter dem Genehmigungsvorbehalt gemäss Artikel 24);
9. Beschlussfassung über Anträge, sofern sie nicht in die Kompetenz der Regionalleitung oder der Revisionsstelle fallen.

Artikel 13 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und die Auflösung, die nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden können und die gemäss Art.11 vorbehaltenen Änderungen, bei denen nur die Einzelmitglieder A ein Stimmrecht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin der Regionalleitung und bei dessen Abwesenheit der/die Vorsitzende der Mitglieder-versammlung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Beschluss hin geheim.

Artikel 14 **Die Regionalleitung**

Die Regionalleitung ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Die Regionalleitung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen;
2. abschliessender Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
3. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften;
4. Vertretung des Vereins sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung im Rahmen der statutarischen Vorgaben;
5. Ernennung, Abberufung, Aufsicht und Weisungsrecht betreffend der mit der Geschäftsleitung/Vertretung betrauten Personen und der angestellten Mitarbeiter/innen. Beschlussfassung über den Erwerb und die Belastung von Grundstücken;
6. Erstellen des Jahresberichts (Geschäftsbericht und Jahresrechnung) zuhanden der Mitglieder-versammlung;
7. Erstellen des Budgets zuhanden der Mitglieder-versammlung;
8. Kontakt und Informationsaustausch mit der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, dem Blauen Kreuz Baselland und dem Freundeskreis für das Blaukreuzjugendwerk BL;
9. Festlegung des Vereinsjahres und der Vereinsadresse (Domizil).

Artikel 15

Die Regionalleitung setzt sich aus 3 - 7 Mitgliedern zusammen. Die Regionalleitungsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt inkl. des Präsidenten/der Präsidentin. Die Wiederwahl ist zulässig. Juristische Personen, Nichtmitglieder oder angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins sind nicht wählbar. Bei der Zusammensetzung der Regionalleitung sollen nach Möglichkeit Vertreter/innen beider Geschlechter berücksichtigt werden.

Artikel 16 Die Regionalleitung konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten/der Präsidentin. Die Regionalleitung ist befugt, bei ausserordentlichen Rücktritten während der Amtsdauer sich provisorisch zu ergänzen. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Regionalleitung kann fallweise weitere Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 17 Die Regionalleitung hat bei allen Wahlen der Mitgliederversammlung ein Vorschlagsrecht.

Artikel 18 ***Die Revisionsstelle***

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle alljährlich einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die von der Regionalleitung unabhängig und für ihre Aufgabe befähigt sein muss. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Aktienrecht (Art. 727 - 731a OR).

4. Finanzen

Artikel 19 Die maximalen Mitgliederbeiträge betragen:

- Einzelmitglieder A: CHF 150.--;
- Einzelmitglieder B: CHF 150.--;
- Ehepaare (beide Einzelmitglied): CHF 250.--;
- Lehrlinge, Verdienstlose CHF 30.--;
- Kollektivmitglieder: CHF 150.--.

Ausnahme: Bei Kollektivmitgliedern, welche mit einer Partner-Vereinbarung dem Verein angeschlossen sind, gelten die Beiträge der Vereinbarung.

- Aktivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 20 Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder;
- Beiträge und Zuwendungen von Freunden und Gönnern;
- Zuwendungen von Dritten (Institutionen, Firmen, Gemeinwesen);
- Erträge besonderer Aktionen und Veranstaltungen;
- erbrachte Dienstleistungen.

Artikel 21 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag. Eine Haftung der Partner-Institutionen ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das allfällige Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an das „Blaue Kreuz Baselland“ über, bis zur Schaffung eines neuen gleichartigen Vereins.

Sollte ein solcher Verein nicht innert 10 Jahren gegründet werden, geht das Vermögen an das „Blaue Kreuz Baselland“, sofern dieses steuerbefreit ist oder unterstützend an eine andere steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Artikel 23 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern die Regionalleitung nicht etwas anderes beschliesst.

Artikel 24 Diese Statuten und spätere formelle oder materielle Änderungen werden dem Zentralvorstand „Blaues Kreuz Schweiz“ mitgeteilt.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung des Blauen Kreuzes Kinder- und Jugendwerk vom 25. Mai 2018.

Der Präsident:



Karl Bolli

Die Geschäftsleiterin:



Sonja Niederhauser